

71. Ist nach einer Entscheidung des Bezirkswirtschaftsrats, welche das Recht der Arbeiter eines Betriebs auf Wahl einer Betriebsvertretung anerkennt, der Rechtsweg zulässig für eine Klage der Arbeiter gegen den Arbeitgeber auf Duldung der Wahl und Anerkennung des zu wählenden Betriebsrats?

III. Zivilsenat. Ur. v. 25. September 1923 i. S. B. u. Gen. (Rl. u. Wiberkfl.) w. E. Schiff.-A.-G. (Wekl. u. Wiberkfl.). III 768/22.

I. Landgericht Hamburg. — II. Oberlandesgericht daselbst.

Der Schiffsahrtbetrieb der beklagten Gesellschaft erstreckt sich auf der Elbe von der Tschecho-Slowakei über Sachsen und Preußen bis Hamburg. Dort sind ihm ein Schuppen-, ein Ewerführer-, ein Bugfrier- und ein Werkstättenbetrieb angegliedert. Die Arbeiter dieser vier Betriebe beabsichtigen, nach Maßgabe des Betriebsrätegesetzes (BRG.) vom 4. Februar 1920 einen Betriebsrat zu wählen. Da die Beklagte sich dem widersetzte, riefen die Kläger den Schlichtungsausschuß in Hamburg in seiner Eigenschaft als stellvertretenden Bezirkswirtschaftsrat (BezWR.) an. Dieser erkannte dahin, daß die Arbeitnehmer der beklagten Gesellschaft mit Ausnahme der Besatzungen der am Oberelbischen Schiffsverkehr beteiligten Fahrzeuge befugt seien, eine Betriebsvertretung nach dem BRG. zu wählen. Da die Beklagte sich dem Spruche nicht fügte, klagten die Kläger auf Duldung der Wahl und Anerkennung der demnächst zu wählenden Betriebsvertretung, während die Beklagte Widerklage auf Feststellung der Rechtsungültigkeit des erwähnten Spruchs des Schlichtungsausschusses erhob. Das Landgericht gab dem Widerklagebegehren statt und wies die Klage ab. Die Berufung der Kläger blieb erfolglos; beide Instanzen nahmen an, daß nicht der BezWR., sondern der Reichswirtschaftsrat für die Entscheidung der streitigen Frage zuständig sei. Auf die Revision der Kläger wurden Klage und Widerklage wegen Unzulässigkeit des Rechtswegs abgewiesen.

Gründe:

Dem Verlangen der Revision auf sachliche Nachprüfung des angefochtenen Urteils kann nicht stattgegeben werden, weil weder für die

Klagansprüche noch für das Feststellungsbegehren der Widerklage der Rechtsweg offen steht. Das folgt aus der Rechtsstellung der Betriebsräte und der Wirtschaftsräte und aus der Rechtsnatur ihrer Aufgaben und Entscheidungen.

Mit der Entwicklung des Deutschen Reiches zum Industriestaate ging das immer stärker hervortretende Streben der Arbeiter Hand in Hand, allmählich Einfluß auf die Leitung der Betriebe zu gewinnen, aus lebendigen Werkzeugen der Unternehmer organische Glieder der Wirtschaftsleben und Fabrikbetriebe zu werden und den Arbeitgebern im Wirtschaftslieben als gleichberechtigte Faktoren gegenüberzutreten. Die aus diesem Streben und den mit ihm zusammenhängenden sozialen und wirtschaftlichen Kämpfen der letzten Jahrzehnte geborenen neuen Rechtsgedanken der Arbeitsgemeinschaft von Unternehmern und Arbeitern und des Mitbestimmungsrechts der letzteren in gemeinsamen Betriebsangelegenheiten fanden schließlich in der Reichsverfassung weitgehende gesetzliche Anerkennung. Art. 165 das. enthält die Grundlinien einer neuen Wirtschaftsverfassung und gewissermaßen die Grundrechte der Volksgenossen in ihrer Eigenschaft als Arbeitgeber und Arbeitnehmer.

Gleichberechtigt und in Gemeinschaft sollen sie nicht nur an der Regelung der Arbeits- und Lohnbedingungen, sondern auch an der gesamten wirtschaftlichen Entwicklung der produktiven Kräfte mitwirken (Abs. 1). Zur Durchführung dieser Aufgaben innerhalb der einzelnen Betriebe, der Betriebe bestimmter Wirtschaftsgebiete und schließlich des ganzen Reichs sollen auf seiten der Arbeitnehmer Arbeiterräte und aus Unternehmern, Arbeitern und Mitgliedern anderer beteiligter Kreise gemeinschaftliche Wirtschaftsräte gebildet werden. Dem RW. sollen nicht nur sozial- und wirtschaftspolitische Gesetzentwürfe zur Begutachtung vorgelegt werden, sondern ihm ist auch das Recht verliehen worden, solche Gesetze von sich aus und auch gegen den Willen der Reichsregierung vor den Reichstag zu bringen und vor ihm zu vertreten (Abs. 2 bis 4). Den U.- und WR.en können auf den ihnen überwiesenen Gebieten Verwaltungsbefugnisse übertragen werden (Abs. 5). Aufbau und Aufgaben der U.- und WR.e sowie ihr Verhältnis zu anderen sozialen Selbstverwaltungskörpern sollen ausschließlich vom Reiche geregelt werden (Abs. 6).

Der weitere Ausbau der Wirtschaftsverfassung und die Neuordnung des deutschen Wirtschaftslebens sollen also — unbeschadet der durch den Arbeitsvertrag begründeten privatrechtlichen Beziehungen zwischen Arbeitgebern und Arbeitnehmern — auf dem Boden des öffentlichen Rechts teils durch das Reich selbst, teils durch die von ihm geschaffenen Selbstverwaltungskörper erfolgen. „Die U.- und WR.e bilden“, wie es in der amtlichen Begründung zu Art. 34a des Verfassungsentwurfs (jetzt Art. 165 NVerf.) S. 7 heißt, „den organischen Ausdruck für die

Arbeits- und Wirtschaftsgemeinschaft des Volkes, die innerhalb des Staates ihre Angelegenheiten selbst verwalten will". Auf sie sollen deshalb „der allgemeinen Verwaltung entzogene Verwaltungsaufgaben, insbesondere sozialpolitischer Natur übertragen werden“.

In diesem Sinne ist als erstes Ausführungsgesetz zu Art. 165 a. a. D. das BtVG. ergangen. Es hat neben den Arbeiterräten als gemeinsames Organ der Arbeiter und Angestellten eines Betriebs nicht nur zur Wahrnehmung ihrer gemeinschaftlichen Interessen (§§ 1 und 6), sondern darüber hinaus auch zur Unterstützung des Arbeitgebers in der Erfüllung der Betriebszwecke (§ 1) die Betriebsräte geschaffen. Die „Räte“ werden sowohl in Art. 165 BVerf. als auch im BtVG. als gesetzliche Vertretung oder Betriebsvertretungen bezeichnet (vgl. z. B. §§ 18 Abs. 2 und 3, 37, 64, 93, 95, 99 Abs. 3 und 5, 100 Abs. 1 und die Überschrift des III. Abschnitts des BtVG.). Darüber herrscht nun kein Streit, daß sie Vertreter in privatrechtlichem Sinne nicht sind, daß sie in ihrer Eigenschaft als „Räte“ weder einzelne Arbeiter noch die Arbeiterschaft als Gesamtheit privatrechtlich berechtigen oder verpflichten können. Schon daraus folgt, daß sie Vertreter im Sinne des öffentlichen Rechts sind. Die BetrRäte bekleiden, wie es in § 35 BtVG. heißt, ein Amt, und die mit diesem Amte verbundenen Rechte und Pflichten, das Recht und die Pflicht, nach Maßgabe der §§ 66 Nr. 1 und 2, 70 bis 73 a. a. D. an der Betriebsleitung und Betriebsführung sich zu beteiligen und zur Wirtschaftlichkeit des Betriebes mitzuwirken, das Recht und die Pflicht, bei allen die Arbeiter und Angestellten gemeinsam berührenden Angelegenheiten sozialer und wirtschaftlicher Natur beratend und vermittelnd einzugreifen (§§ 66 Nr. 3 bis 8, 74 bis 76), das Recht und die Pflicht, in gewissen Fällen den Schlichtungsausschuß anzurufen (§ 66 Nr. 3), gehören dem öffentlichen Rechte an. Ebenso wie den Betriebsräten sind den Wirtschaftsräten, soweit ihre Stellung im BtVG. mit geregelt ist, in den §§ 93 und 94 lediglich öffentlichrechtliche Aufgaben zugewiesen. Sie haben unter anderem nach Nr. 1 des § 93 bei Streitigkeiten über die Notwendigkeit der Errichtung, die Bildung und Zusammensetzung einer Betriebsvertretung im Sinne des BtVG. zu entscheiden. Die Betriebsvertretungen sind vom Gesetzgeber als von der Willkür der Beteiligten unabhängige Zwangseinrichtungen gewollt (§ 1 a. a. D.), ein Zwangsmittel zu ihrer Bildung aber hat er nicht geschaffen. Denn die Entscheidungen, durch welche ein Bt. die Errichtung einer Betriebsvertretung anordnet, sind rein verwaltungsrechtliche Entscheidungen und zur Zeit nicht vollstreckbar. Ihre Durchführung mit Hilfe der ordentlichen Gerichte wäre nur auf Grund besonderer gesetzlicher Vorschriften möglich. An solchen fehlt es indessen. Die Arbeiter eines Betriebes haben zwar bei dem Vorliegen der gesetzlichen Voraussetzungen für die Wahl einer Betriebs-

vertretung und erst recht, wenn diese in einer Entscheidung des BezWR. oder des RWB. als gegeben anerkannt sind, einzeln und als Gesamtheit ein subjektives öffentliches Recht auf Vornahme der Wahl und auf Nichtbehinderung des gewählten Betriebsrats bei der Ausübung seiner öffentlichrechtlichen Aufgaben. Die Verletzung dieses Rechtes durch den Arbeitgeber kann ihn nach Maßgabe der §§ 95, 99 BtGG strafbar machen. Einen weiteren Rechtsschutz genießt es aber nicht. Namentlich haben die Arbeiter auch nach einem ihnen günstigen Spruche eines Wirtschaftsrates keinen privatrechtlichen Anspruch gegen den Arbeitgeber auf Duldung der Wahl und auf Anerkennung des Gewählten als Betriebsrat. Denn Streitigkeiten über die Ausübung eines subjektiven öffentlichen Rechtes und über die Erfüllung der ihm entsprechenden öffentlichrechtlichen Pflichten fallen nicht unter § 13 BtGG. Die hier vorhandene Organisations- und Gesetzeslücke kann von dem ordentlichen Richter nicht ausgefüllt werden.

Der gleichen Auffassung ist auch der Reichsarbeitsminister. Er hat nicht nur — ebenso wie auch der bayerische Minister für soziale Fürsorge — den Entscheidungen der Wirtschaftsräte aus den §§ 93, 94 BtGG. jede bindende Kraft für den ordentlichen Richter selbst in Fällen abgesprochen, in denen aus ihnen rein privatrechtliche Ansprüche, wie Lohnforderungen, abgeleitet werden (vgl. RArbBl. 1921 Amtl. Z. S. 97 Nr. 90, 1922 Amtl. Z. S. 9 Nr. 6), sondern auch in dem Bescheide vom 15. November 1920 (RArbBl. 1921 Amtl. Z. S. 447 Nr. 258) die Zuständigkeit der Gewerbegerichte zur Entscheidung über Ansprüche auf Erstattung der nach § 36 BtGG. den Arbeitgeber treffenden Geschäftsführungskosten des BetrR. verneint, „weil diese Ansprüche nicht auf dem Arbeitsvertrage beruhen, sondern in dem Betriebsratsamte“ — d. h. also im öffentlichen Rechte — „wurzeln“.